

Ihr Antrag vom 19.10.2017 auf Fristverlängerung und Rücknahme der Zwangsgeldandrohung vom 17.10.2017

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

Ihrem Antrag vom 19.10.2017 auf Fristverlängerung für

	Kalenderjahr
Einkommensteuererklärung	2016
Umsatzsteuererklärung	2016

kann ich nicht entsprechen:

Das sog. **Beraterprivileg**, wonach Angehörige der steuerberatenden Berufe allgemein oder in einem vereinfachten Verfahren **Fristverlängerung** für die Abgabe von Steuererklärungen erhalten, **gilt nicht für die eigenen Erklärungen des Steuerberaters**, wenn sich der Steuerberater für die eigene Steuererklärung lediglich eigener Bediensteter und eigener Gesellschaften bedient.

Bei entsprechender Organisation mussten Sie selbst unter Berücksichtigung der Interessen Ihrer Mandanten in der Lage sein, die eigenen Steuererklärungen innerhalb der Frist einzureichen. Darüber hinaus hat der **Bundesfinanzhof im Urteil vom 03.08.1961** (BStBl III 1961, 542) auf die besondere Verpflichtung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe hingewiesen, ihren steuerlichen Pflichten pünktlich nachzukommen, und betont, dass es einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe sogar **zugemutet werden müsse, die Interessen seiner Mandanten zurückzustellen, wenn es darum gehe, eigene öffentlich-rechtliche Pflichten zu erfüllen.**